



# Amtsblatt der STADT **A** HLEN



Ahlen, den 04. Oktober 2024

Jahrgang 2024 / Nummer: 28

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Satzung vom 01.10.2024 zur 1. Änderung der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Ahlen vom 12.12.2023
2	Abweichungssatzung vom 01.10.2024 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Ahlen vom 09.06.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.11.2011
3	4. Änderungssatzung vom 01.10.2024 zur Betriebsatzung der Stadt Ahlen für den Eigenbetrieb Ahlener Umweltbetriebe vom 16.12.2015

**Herausgeber:**

**Stadt Ahlen**

**Der Bürgermeister**

**Westenmauer 10**

**59227 Ahlen**

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter [www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt](http://www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt) kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter [amtsblatt@stadt.ahlen.de](mailto:amtsblatt@stadt.ahlen.de) beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

**Kontakt:** Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitservice

**Tel.:** + 49 2382 59-0

**FAX:** + 49 2382 59 465

**Email:** [amtsblatt@stadt.ahlen.de](mailto:amtsblatt@stadt.ahlen.de)

**Internet:** [www.ahlen.de](http://www.ahlen.de)

**Bekanntmachung der Satzung vom 01.10.2024 zur 1. Änderung der  
Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich  
des Jugendamtes der Stadt Ahlen vom 12.12.2023**

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 12.12.2019 (BGBl. I, S. 2652) und des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom [30.10.2007](#) (GV.NRW. S. 462/SGV NRW 216) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 30.09.2024 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Ahlen beschlossen:

**Artikel 1**

Unter Punkt 8. Kindeswohl in der Kindertagespflege werden die Worte „bis zum 31.12.2023“ gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 01. Oktober 2024

gez. i. V.  
Stephanie Kosbab  
Erste Beigeordnete

**Bekanntmachung der Abweichungssatzung vom 01.10.2024 der  
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der  
Stadt Ahlen vom 09.06.1999 in der Fassung der 1.  
Änderungssatzung vom 09.11.2011**

Aufgrund von § 132 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 30.09.2024 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Abweichungssatzung gilt für die Erschließungsanlage „Beethovenstraße“ in der Stadt Ahlen

**§ 2 Abweichung von den Herstellungsmerkmalen**

Gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Ahlen vom 09.06.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.11.2011 wird abweichend von den Bestimmungen des § 8 Abs. 1a) der Satzung wie folgt abgewichen:

Das nachfolgende Grundstück steht nicht gem. § 8 Abs. 1a) der Satzung im Eigentum der Stadt Ahlen:

1. Gemarkung Ahlen, Flur 5, Flurstück 181 (445 m<sup>2</sup>)

**§ 3 Endgültige Herstellung**

Die Erschließungsanlage „Beethovenstraße“ gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1a) der Satzung als endgültig hergestellt. Die weiteren Merkmale der endgültigen Herstellung in § 8 Abs. 1 bis Abs. 3 der Satzung bleiben unberührt.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 01. Oktober 2024

gez. i. V.  
Stephanie Kosbab  
Erste Beigeordnete

## **Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung vom 01.10.2024 zur Betriebssatzung der Stadt Ahlen für den Eigenbetrieb Ahlener Umweltbetriebe vom 16.12.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (GV.NRW 1994, S.666) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO NRW– (GV.NRW 2004, S. 644) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 30.09.2024 folgende 4. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Ahlen für den Eigenbetrieb Ahlener Umweltbetriebe vom 16.12.2015 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Ahlener Umweltbetriebe bilden den Eigenbetrieb Ahlener Umweltbetriebe (im Folgenden Eigenbetrieb) und werden als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

**§ 1 Abs. 2 S. 2** wird gestrichen.

### **Artikel 2**

#### **§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, von denen 15 gemäß §§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b), 50 Abs. 3 GO NRW; § 5 Abs. 1 und 2 EigVO NRW gewählt werden. Zwei Mitglieder werden aus den Beschäftigten von den Ahlener Umweltbetrieben entsandt. Diese zwei Mitglieder werden in entsprechender Anwendung der Wahlordnung für Eigenbetriebe gewählt.

### **Artikel 3**

#### **§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht erhält folgende Fassung:**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister / die Bürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Lagebericht ist unter Beachtung der geltenden Größenvorschriften für Kapitalgesellschaften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen. Die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung entfällt.

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Artikel 2 tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Artikel 1 und 3 treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 01. Oktober 2024

gez. i. V.  
Stephanie Kosbab  
Erste Beigeordnete